



Rundschreiben Nr. 01/2025 - Beamtenversorgung Mitgliedschaften -

Beschluss über die Höhe des Umlagehebesatzes gemäß § 34a der Satzung VK

Vor dem Hintergrund der kommunalen Haushaltsplanungen informieren wir Sie mit diesem Rundschreiben vorab der Bescheidung über die Festsetzung des Umlagehebesatzes. Durch Beschluss des Fachausschusses Versorgungskasse, in der Sitzung am 26. Juni 2025, wird unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gutachtens der Umlagehebesatz für die Umlagegemeinschaft 15 für die Jahre 2026-2029 festgesetzt. Der Fachausschuss beschloss ergänzend zur Höhe des Umlagehebesatzes, dass der Mindestwert des Finanzierungsgrades weiterhin 50 % betragen soll.

Jahr	Umlagehebesatz	Veränderung
2025 (Informativ)	55,4 Prozent	
2026	57,4 Prozent	+2,0 Prozentpunkte
2027	59,4 Prozent	+2,0 Prozentpunkte
2028	61,4 Prozent	+2,0 Prozentpunkte
2029	63,4 Prozent	+2,0 Prozentpunkte

Begründung

Der Fachausschuss Versorgungskasse beschließt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung der Versorgungskasse (kurz: Satzung-VK) über Grundsatzangelegenheiten der Versorgungskasse und ihre Finanzierung, insbesondere über die Festsetzung der Umlagesätze und ergänzende Einnahmeregeln. Gemäß § 34a Satzung-VK sind als Grundlage für die Festsetzung des Umlagehebesatzes versicherungsmathematische Projektionsrechnungen vorzunehmen und ein Beschluss darüber zu fassen, dass ergänzend zur Höhe des Umlagehebesatzes auch ein Mindestwert, den der Finanzierungsgrad als Verhältnis des Vermögens zum Wert der Verpflichtungen nicht unterschreiten soll, festzulegen.

Der mit den versicherungsmathematischen Projektionsrechnungen betraute Aktuar stellte seinen Berechnungen unter anderem die Parameter Bestandsfortschreibung, Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und Versorgungsbezüge, Beihilfeleistungen, Verzinsung des Vermögens, Verwaltungskosten, Finanzierungsalternativen sowie sonstige versicherungsrechtlich gebotene Grundsatzparameter zugrunde. Für den Zeitraum von 2025 bis 2075 sind für jedes Kalenderjahr die satzungsgemäße Umlage, die Versorgungsleistungen und die Beihilfezahlungen ermittelt worden.

Ausgangspunkt der versicherungsmathematischen Projektion ist die Entwicklung des Finanzierungsgrades und des Vermögens unter Beibehaltung des derzeitigen Umlagehebesatzes in Höhe von 55,4 %. In der Basisannahme (Vergütungsanpassung 2,0 % p.a./Verzinsung 2,5 % p.a.) wird deutlich, dass der angestrebte Finanzierungsgrad von 50 % bereits 2035 dauerhaft unterschritten und stetig weiter abnehmen würde.

Selbst in dem Szenario, in dem die prognostizierten Zinserwartungen bei 3,0 % p.a. liegt, wird dieser Finanzierungsgrad nur bis zum Jahr 2038 erfüllt. Der Aktuar stellte heraus, welche Umlagehebesätze erforderlich wären, um ein Unterschreiten des Finanzierungsgrades über den Zeitraum von 50 Jahren (bis 31. Dezember 2074) abzuwenden. Im Basis-Szenario ist demnach eine gestaffelte Anhebung des Umlagehebesatzes auf die Höhe von 72,0 % erforderlich.

Die Verwaltung und die Gremien haben sich eingehend mit den Ergebnissen des Gutachtens befasst. Es wird eingeschätzt, dass sich diese deutliche Steigerung des Umlagehebesatzes in der aktuellen wirtschaftlich angespannten Situation, in der sich die kommunale Familie derzeit befindet, eine weitere Belastung für viele Kommunen bedeuten würde. Die vornehmlich aufgrund der langfristigen Betrachtung bestehende Ungewissheit über das Eintreten der angestellten Prognosen und Parameter lassen es aus hiesiger Sicht zu, zunächst nur einen moderaten Anstieg des Umlagehebesatzes vorzunehmen. Eine Anhebung um jeweils 2,0 % p.a. gestaffelt über die nächsten 4 Jahre (2026-2029) führt zu einem Umlagehebesatz in Höhe von 63,4 % im Jahre 2029 und ermöglicht einen Erhalt des Finanzierungsgrades bis zum Jahr 2046. Im Ergebnis kann der aktuell erreichte Vermögensbestand über einen Zeitraum von ca. 50 Jahren gehalten werden und die daraus erzielten Erträge zu einer deutlichen Unterstützung der Finanzierung beitragen.

Zusammenfassung

Aus den Ergebnissen des Gutachtens ist zusammenfassend erkennbar, dass der Umlagehebesatz zwingend anzupassen ist. Der Ausschuss Versorgungskasse beschloss in Abwägung der Notwendigkeiten und Interessen der Mitglieder, den Umlagehebesatz in 4 Schritten von je 2 % auf 63,4 % anzuheben. Die derzeitige Ungewissheit über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die mittelfristig noch nicht absehbare Betroffenheit der kommunalen Familie ließen es sinnvoll erscheinen, nur eine moderate Anhebung des Umlagehebesatzes anzustreben und ggf. im Ergebnis der nächsten anstehenden versicherungsmathematischen Projektionsrechnung im Jahr 2030 auf Datenbasis 31. Dezember 2029 Nachschärfungen vorzunehmen.